

Informationen zur Abschlussprüfung

1. Prüfungsfächer und Prüfungstermine

Die **schriftliche Prüfung** erstreckt sich auf folgende Fächer (**§ 68 RSO**)

- Wahlpflichtfächergruppe I: Deutsch, Englisch, Mathematik I, Physik
- Wahlpflichtfächergruppe II: Deutsch, Englisch, Mathematik II, BwR
- Wahlpflichtfächergruppe IIIa: Deutsch, Englisch, Mathematik II, Französisch
- Wahlpflichtfächergruppe IIIb: Deutsch, Englisch, Mathematik II, Werken

Für die schriftliche Prüfung werden vom Staatsministerium einheitliche Aufgaben für ganz Bayern gestellt. Aus diesen Aufgaben werden nach Maßgabe des Kultusministeriums von den in den Klassen unterrichtenden Lehrkräften eine Aufgabe oder Aufgabengruppen für die jeweilige Klasse ausgewählt. Bei Parallelklassen können für jede Klasse unterschiedliche Aufgaben ausgesucht werden.

Während der Prüfung führen mindestens zwei Lehrkräfte die Aufsicht. Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einer Schülerin oder einem Schüler erteilt werden.

Die Termine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen können dem beigefügten Terminplan entnommen werden. Für mündliche Prüfungen erfolgen zusätzlich Aushänge mit einem genauen Zeitplan.

2. Die Abschlussprüfung

Anwesenheit vor Prüfung

Die Prüflinge haben sich mindestens 30 Minuten vor Prüfungsbeginn vor dem Prüfungsraum einzufinden. Bei den schriftlichen Prüfungen müssen die Sitzplätze jedes Mal neu ausgelost und die Arbeitsblätter verteilt und beschriftet werden. Bei den mündlichen Prüfungen sind die Aushänge der Prüfungstermine unbedingt zu beachten.

Äußere Form

Die äußere Form der Arbeiten bei der Abschlussprüfung wird mitbewertet und geht in die Gesamtnote mit ein. Hierzu gehört eine saubere und deutliche Schrift, eine übersichtliche Darstellung und das Entwerten von Falschem mit Lineal. Am Ende der Prüfung müssen alle Prüfungsunterlagen (Angaben-, Arbeits-, Notizblätter, Hilfsmittel) der Aufsicht führenden Lehrkraft ausgehändigt werden.

Erkrankung (§ 76 RSO)

Erkrankungen, welche die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich **durch ärztliches Attest nachzuweisen** (d. h. vor der Prüfung ist die Schule telefonisch zu informieren, das Attest ist noch am selben Tag bei der Schule vorzulegen). Die Schule ist berechtigt, ein schulärztliches Attest zu verlangen.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Prüfungsteil ohne zwingenden Hinderungsgrund, so wird die Note 6 erteilt. Erkrankungen während einer Prüfung sind einer Aufsicht führenden Lehrkraft sofort anzuzeigen. Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, wegen denen die Leistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

Zum Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder oder vorübergehender **Behinderung** (z. B. Schwerhörigkeit beim Hörverständnistest in Englisch usw.) können diverse Hilfen gewährt werden. Diese setzen einen rechtzeitigen Antrag des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten unter Beigabe eines ärztlichen Attestes voraus.

Hilfsmittel

Folgende Hilfsmittel sind zugelassen:

- Rechtschreibnachschatzwerk in Deutsch
- Formelsammlung für Mathematik und Physik (inkl. Periodensystem der Elemente)
- (graphikfähiger) Taschenrechner in Mathematik, Physik, BwR (Der Speicher der Taschenrechner muss gelöscht sein.)
- Industriekontenrahmen in Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen

Die Hilfsmittel werden von den Aufsicht führenden Lehrkräften während der Prüfung stichprobenartig überprüft. Die Schülerinnen und Schüler sollten deshalb vor der Prüfung unbedingt ihre Hilfsmittel nochmals überprüfen und ggf. unerlaubte Eintragungen entfernen (siehe unten: Unerlaubte Hilfe)

3. Festsetzung der Jahresfortgangsnoten (§ 67 RSO)

Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz die Jahresfortgangsnoten fest. Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

4. Mündliche Prüfungen (§ 69 RSO)

4.1 In Nichtabschlussprüfungsfächern

Schülerinnen und Schüler können sich in einem Vorrückungsfach, das nicht Prüfungsfach ist, einer mündlichen Prüfung unterziehen, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind. Die Prüfung wird vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt. Die Jahresfortgangsnote wird nach der mündlichen Prüfung neu festgesetzt.

Schülerinnen und Schüler, denen zu diesem Zeitpunkt bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten in Nichtabschlussprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.

4.2 In Abschlussprüfungsfächern

Schülerinnen und Schüler können sich nach der schriftlichen Abschlussprüfung in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich Jahresfortgangsnote und schriftliche Prüfungsnote um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre. Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

Der Prüfungsausschuss stellt nach der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. Kann die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, so entfällt die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert in der Regel 20 Minuten je Fach.

Wenn ein Prüfling zu einer mündlichen Prüfung unentschuldigt nicht antritt, so wird die mündliche Prüfung mit Note 6 (= ungenügend) bewertet.

5. Nachholen der Abschlussprüfung (§ 77 RSO)

Die Nachholtermine für Schülerinnen und Schüler, die an der Prüfung oder an einem Prüfungsteil mit ausreichender Entschuldigung nicht teilnehmen konnten, sind zu Beginn des nächsten Schuljahres (siehe Terminplan).

6. Notenausgleich (§ 73 RSO)

Schülerinnen und Schülern mit Gesamtnote 6 in **einem** Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in **zwei** Vorrückungsfächern wird Notenausgleich gewährt bei

- Gesamtnote 1 in **einem** Vorrückungsfach,
- Gesamtnote 2 in **zwei** Vorrückungsfächern oder
- mindestens Gesamtnote 3 in **vier** Vorrückungsfächern

Notenausgleich ist ausgeschlossen

- bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch
- bei der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach und Gesamtnote 5 oder 6 in einem weiteren Vorrückungsfach
- bei Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern und Gesamtnote 5 oder 6, in einem weiteren Vorrückungsfach

7. Unterschleif (§ 78 RSO)

Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der gesamten Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Aus diesem Grund dürfen Taschen nicht mit an den Arbeitsplatz genommen werden, sie werden am Eingang abgestellt.

Mobiltelefone sind vor der Prüfung bei der Aufsicht führenden Lehrkraft (mit einem Namensschild versehen) abzugeben, das Aufbewahren in der abgestellten Tasche reicht nicht aus, da es dort evtl. durch Klingeln die Prüfung stören könnte.

Außerdem darf auch nur speziell gekennzeichnetes und von der Schule verteiltes Papier verwendet werden. Eigenes Papier darf während der gesamten Prüfung nicht mitgebracht und verwendet werden.

8. Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten (§ 72 RSO)

Jahresfortgangsnote	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung	Gesamtnote
3	3	nicht möglich	3
3	2	nicht möglich	2
3	4	2	3
3	4	3	4 (in der Regel)

Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.

Bei der Festsetzung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung **zweifach**, die Note der mündlichen Prüfung **einfach**. Zur Note der schriftlichen Prüfung zählen in den Fächern Englisch und Französisch die Noten der Prüfungen zur Kommunikationsfähigkeit.

In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.

Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. Sie ist **nicht** bestanden bei

- Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 73 gewährt wird,
- Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 73 gewährt wird und bei
- Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

Wenn ein Schüler/ eine Schülerin die Schule zwei Monate vor Prüfungsbeginn verlässt, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden (§ 72 Abs. 5 RSO)

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach Abschluss der Prüfung nach einem formlosen Antrag (spätestens 3 Tage vor dem Termin) eingesehen werden (siehe Terminplan).

9. Abschlusszeugnis (§ 74 RSO)

Der Realschulabschluss wird durch das Abschlusszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster nachgewiesen. Zu dem Original erhalten die Schülerinnen und Schüler eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses.

Neben den Gesamtnoten enthält das Zeugnis eine Bemerkung über erfolgreich besuchten Wahlunterricht in der 10. Klasse sowie eine allgemeine Beurteilung. Außerunterrichtliches Engagement wird im Zeugnis gewürdigt. Gegebenenfalls wird eine Bemerkung über eine Sportbefreiung erstellt. Auf schriftlichen Antrag kann der Leistungsstand in einem Fach, das in der 8. oder 9. Klasse ausgelaufen ist, in das Zeugnis aufgenommen werden,

Erläuterung:

Die Noten der in der 9. Jgst. ausgelaufenen Fächer erscheinen nicht als Notenziffer, sondern werden wie die Leistungen der Wahlfächer in dem Feld für die Bemerkungen aufgeführt. In den einzelnen Wahlpflichtfächergruppen können auf Wunsch – und sofern es sich um gute Noten handelt – folgende Fächer in den Bemerkungen aufgeführt werden:

WPFG I: 9 – WiR, Musik, Erdkunde

Hinzu kommt ein besonderer Vermerk: *„Im Fach Informationstechnologie der Wahlpflichtfächergruppe I (bzw. III b) wurden auch Inhalte aus Technischem Zeichnen mit CAD vermittelt.“*

WPFG II: 9 – WiR, Musik, Erdkunde

WPFG IIIa: 9 – BwR (Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen), Informationstechnologie, Musik, Erdkunde

WPFG III b: 9 – WiR, Informationstechnologie; Erdkunde

Hinzu kommt ein besonderer Vermerk: *„Im Fach Informationstechnologie der Wahlpflichtfächergruppe III b wurden auch Inhalte aus Technischem Zeichnen mit CAD vermittelt.“*

Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Abschlussprüfung enthält mit folgender Bemerkung: *„Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen.“*

10. Wiederholen § 75 RSO und Art. 54 Abs. 5 BayEUG

Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so darf dies nur im unmittelbar folgenden Schuljahr geschehen und bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

Ein Prüfling, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann zur Abschlussprüfung erst zum nächsten Prüfungstermin und nur noch einmal zugelassen werden (...). Ein Prüfling, der zur Wiederholung zugelassen ist, darf auch die betreffende Jahrgangsstufe (...) wiederholen, falls er damit nicht die Höchstausbildungsdauer überschreitet. (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 Bay EUG)